

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

April 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ob Einfamilienhaus, Geldvermögen oder Familienschmuck - jede **Erbschaft** und jedes **Vermächtnis** müssen dem Finanzamt gemeldet werden. Wir zeigen, welche **Pflichten** Erben zu erfüllen haben. Außerdem fassen wir zusammen, was Arbeitgeber über die neue **Aktivrente** wissen sollten. Im **Steuertipp** geht es um die **Schenkung von Unternehmensanteilen** und den für die Behaltensfrist maßgeblichen Zeitpunkt.

VERMÖGENSÜBERGANG

Das Finanzamt muss über eine Erbschaft informiert werden

Über eine Erbschaft oder ein Vermächtnis muss das Finanzamt informiert werden, weil möglicherweise Steuern anfallen. Wer diese Meldung versäumt, riskiert ein **Bußgeld** oder sogar ein **Strafverfahren** wegen Steuerhinterziehung.

Sobald Erben vom Vermögensübergang erfahren, müssen sie ihr Finanzamt **innerhalb von drei Monaten** von sich aus über das Erbe oder das Vermächtnis informieren. Dafür ist ein formloses, aber inhaltlich umfassendes Schreiben zu erstellen. Darin müssen der Name, die Anschrift und der Beruf des Erblassers sowie des Erwerbers angegeben werden, des Weiteren der Todestag und der Sterbeort. Die Art, der Umfang und der Wert des Vermögens sind ebenfalls aufzuführen. Ergänzend ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erben anzugeben. Das zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt für den jeweiligen Wohnbezirk lässt sich einem Verzeichnis auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums entnehmen. Die Erbschaftsanzeige kann elektronisch als ELSTER-Nachricht oder in Briefform abgegeben werden. Nach dem Eingang der Meldung prüft das Finanzamt, ob eine **Erbschaftsteuererklärung** abgegeben werden muss. Diese wird zur Pflicht, wenn Vermögenswerte wie Immobilien, Wertpapiere, Bankguthaben oder Unternehmensanteile übergehen.

Nicht jede Erbschaft ist steuerpflichtig. Das Gesetz enthält **Freibeträge**, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sind bis zu 500.000 € steuerfrei. Kinder dürfen von jedem Elternteil 400.000 € und Enkel von ihren Großeltern 200.000 € steuerfrei erben. Für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten gilt ein Freibetrag von 20.000 €.

Auch wenn die Erbschaft unterhalb der Freibeträge liegt, bleibt die Meldepflicht bestehen. Die Freibeträge befreien zwar von der Steuer, nicht aber von der **Anzeigepflicht**. Nur ausnahmsweise kann auf die Anzeige verzichtet werden, wenn eindeutig feststeht, dass keine Steuerpflicht besteht. Könnte sich aber eine Steuer ergeben, sollte die Meldepflicht nicht vernachlässigt werden. Denn Behörden wie das Standesamt, das Nachlassgericht und Notare informieren das Finanzamt über Todesfälle und Nachlassvorgänge.

KINDERBETREUUNG

Für den Sonderausgabenabzug muss das Kind zum Haushalt gehören

Ob Kindergarten, Babysitter, Hort oder Tagesmutter: Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder lassen sich zu 80 %, **maximal 4.800 €** pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Haushalt des Steuerzahlers gehört.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Vermögensübergang:** Das Finanzamt muss über eine Erbschaft informiert werden 1
- ☑ **Kinderbetreuung:** Für den Sonderausgabenabzug muss das Kind zum Haushalt gehören ... 2
- ☑ **Schwarzarbeit:** Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet 2
- ☑ **Steuerstundungsmodell:** Beschränkter Verlustabzug setzt Passivität des Investors voraus 2
- ☑ **Aktivrente:** Was Arbeitgeber über den steuerfreien Hinzuverdienst wissen sollten 3
- ☑ **Firmenwagen:** Vom Arbeitnehmer gezahlte Stellplatzmiete wirkt nicht vorteilsmindernd 3
- ☑ **Förderprogramm:** Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie die Behaltensfrist bei geschenkten Unternehmensanteilen ermittelt wird 4

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bestätigt, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit auf einer **verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung** beruht. Im Streitfall lebten die Eltern getrennt; die Tochter gehörte im Streitjahr (2018) allein zum Haushalt der Mutter. Trotzdem beantragte der Vater den Sonderausgabenabzug für die von ihm getragenen Kinderbetreuungskosten. Das Finanzamt lehnte einen Sonderausgabenabzug ab und wurde darin vom Finanzgericht bestätigt. Der BFH hat die dagegen gerichtete Revision als unbegründet zurückgewiesen. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hielt er nicht für geboten. Beim Kläger werde die steuerliche Freistellung des Existenzminimums dadurch gewahrt, dass die Kinderfreibeträge die tatsächlich getragenen Betreuungskosten überstiegen.

SCHWARZARBEIT

Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet

Rund 4,4 Mio. Privathaushalte beschäftigen hierzulande Haushaltshilfen, von denen aber nur 275.000 bei der **Minijob-Zentrale** angemeldet sind. Das Institut der deutschen Wirtschaft geht davon aus, dass neun von zehn Minijobbern schwarzarbeiten. In einer repräsentativen Umfrage hat das Institut bei den Privathaushalten nach den Gründen für die illegale Beschäftigung gefragt. Das Ergebnis: Viele glauben, dass sie gar keine Schwarzarbeit beauftragen, sondern nur steuerfreie Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen. Das ist aber nicht korrekt. Gelegentliche Unterstützung im Haushalt kann zwar als Nachbarschaftshilfe unbesteuerter bleiben. Bei regelmäßiger, bezahlter Unterstützung handelt es sich aber um eine illegale Beschäftigung.

Viele der Befragten gaben zudem an, dass sie eine legale Beschäftigung gegenüber einer illegalen Beschäftigung für zu teuer halten. Auch dieses Argument lässt sich häufig entkräften, denn Privathaushalte zahlen für angemeldete Minijobber im Regelfall nur Abgaben von 14,62 % auf den Lohn des Minijobbers. Im Gegenzug gewährt der Fiskus dem Arbeitgeber bei einem legalen Minijob einen **Steuerbonus** für haushaltsnahe Dienstleistungen von 20 % des Lohns (maximal 510 € pro Jahr), der von der Einkommensteuer abgezogen wird, so dass die Steuerersparnis oft sogar höher ausfällt als die Abgabenlast. Weiterer Vorteil einer legalen Beschäftigung: Wenn der Haushaltshilfe bei der Arbeit etwas zustößt, springt die Unfallversicherung ein. Der Auftraggeber muss bei einer legalen Beschäftigung also keine Haftung befürchten.

Hinweis: Eine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale ist einfach und unkompliziert.

STEUERSTUNDUNGSMODELL

Beschränkter Verlustabzug setzt Passivität des Investors voraus

Verluste aus Steuerstundungsmodellen sind nur mit (künftigen) Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Sie dürfen weder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet noch im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung **steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte** erzielt werden sollen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Verlustabzugsbeschränkungen nur eingreifen, wenn sich der Investor passiv verhält. Nach dem Gesetz liege ein Steuerstundungsmodell vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden solle, zumindest in der Anfangsphase der Investition **Verluste** mit übrigen Einkünften **zu verrechnen**. Hieraus folgert der BFH, dass das Konzept von einer anderen Person als dem Steuerzahler erstellt werden muss. Charakteristisch ist demnach die Passivität des Investors bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung.

Geklagt hatte eine im Dezember 2012 gegründete GmbH & Co. KG. Gegenstand ihres Unternehmens war der Betrieb von Windkraftanlagen. Ihr Gesellschaftsvertrag sah vor, dass das Kapital durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter bis zu einem bestimmten Betrag erhöht werden sollte. Hierzu wurde ein Anlegerprospekt aufgelegt, der den potentiellen Anlegern für die Anfangsjahre steuerliche Verluste prognostizierte. Im Jahr 2013 traten weitere Kommanditisten bei. Alleinige Gründungsgesellschafterin der Klägerin war die B-GmbH & Co. KG, die zum Verfahren beigelegt war. Das Finanzamt ging von einem Steuerstundungsmodell aus und fasste den im Streitjahr 2012 entstandenen und der KG zugerechneten Verlust unter die **Abzugsbeschränkung**. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH sah die Sache aber differenzierter als die Vorinstanz: Die Beigeladene hat sich zwar an einem Steuerstundungsmodell beteiligt, im bisherigen Prozess war aber noch nicht aufgeklärt worden, ob das Konzept - wie von der Klägerin behauptet - unter Beteiligung der Beigeladenen entwickelt worden ist. Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts daher aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Hätte die Beigeladene das **Konzept mitbestimmt**, wäre sie nach Auffassung des BFH nicht etwa deshalb wie die übrigen Anleger zu behandeln, weil sie zu denselben Bedingungen wie diese der modellhaft vorgefertigten Gemeinschaftskonstruktion beigetreten ist.

AKTIVRENTE

Was Arbeitgeber über den steuerfreien Hinzuverdienst wissen sollten

Die Aktivrente ist da: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, können seit dem 01.01.2026 zusätzlich zur Rente **bis zu 2.000 €** im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Wer Ruheständler beschäftigen möchte, sollte Folgendes wissen:

- Der Steuerfreibetrag lässt sich sogar nutzen, wenn das Arbeitsverhältnis über die Steuerklasse VI abgerechnet wird - vorausgesetzt, der Arbeitnehmer bestätigt dem Arbeitgeber, dass der Freibetrag nicht bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.
- Die steuerfreien Einnahmen aus der Aktivrente unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Sie erhöhen also nicht den Steuersatz, der für das übrige steuerpflichtige Einkommen gilt.
- Zusätzliche Arbeitgeberleistungen (z.B. Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung oder Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen) können nach anderen Vorschriften steuerfrei bleiben und sind dann nicht auf die steuerfreie Aktivrente anzurechnen.
- Die Einnahmen aus der Aktivrente sind zwar steuerfrei, unterliegen aber der Sozialversicherungspflicht. Insbesondere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen weiterhin gezahlt werden. Der Arbeitnehmer kann unter Umständen freiwillig weitere Beiträge zur Rentenversicherung leisten. Unabhängig davon muss der Arbeitgeber Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen.
- Die Aktivrente muss nicht gesondert beantragt werden. In der Regel wird der Freibetrag direkt über den Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt.

Hinweis: Bezieher einer Witwen- oder Hinterbliebenenrente sollten sich vor Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Aktivrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger informieren. Denn das zusätzliche Einkommen kann zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente führen, weil die Aktivrente in dem Fall als anrechenbares Einkommen zählt.

FIRMENWAGEN

Vom Arbeitnehmer gezahlte Stellplatzmiete wirkt nicht vorteilsmindernd

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Firmenwagen auch zur Privatnutzung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers.

Dieser Vorteil ist anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder, falls ein solches nicht geführt wird, nach der **1%-Regelung** zu bewerten.

Die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage tritt als **eigenständiger Vorteil** neben den Vorteil für die Nutzung eines betrieblichen Pkw zu privaten Fahrten. Vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten mindern den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung daher nicht. Das geht aus einem überraschenden Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Streitfall standen im Umfeld der Büroräume der Klägerin nur wenige öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Daher bot sie ihren Arbeitnehmern - unabhängig davon, ob diese einen Firmenwagen oder ein privates Fahrzeug nutzten - die Möglichkeit, in der Nähe der Tätigkeitsstätte bei ihr einen Parkplatz zu einem monatlichen Entgelt von 30 € anzumieten.

Trägt der Arbeitnehmer Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage selbst, kann dies laut BFH nur zu einer Minderung des ihm durch die firmenseitige Überlassung des Stellplatzes bzw. der Garage zugewandten Vorteils führen. Die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage stellt danach, falls die Überlassung nicht aus eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers erfolgt, einen eigenständigen Vorteil dar. Dieser Vorteil ist nicht nach der 1%-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode, sondern mit dem **ortsüblichen Endpreis am Abgabeort** zu bewerten. Das hatte der BFH in einem Urteil aus dem Jahr 2024 noch anders gesehen.

Hinweis: Anders sieht die Beurteilung aus, wenn die Unterstellung des Firmenwagens in der Garage auf einem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers beruht. Werden in dem Wagen zum Beispiel Werkzeuge und Waren von erheblichem Wert aufbewahrt, kann der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet sein, das Fahrzeug in einer Garage unterzustellen. In einem solchen Fall ist kein gesonderter geldwerter Vorteil für die Überlassung einer Garage anzusetzen.

Soweit der BFH die Garagenmiete bisher beispielhaft - ohne dass dies für die früher entschiedenen Fälle von Bedeutung war - den gesamten Kfz-Aufwendungen zugerechnet hatte, hält er hieran nicht mehr fest.

FÖRDERPROGRAMM

Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos

Die Bundesregierung fördert die E-Mobilität rückwirkend **ab dem 01.01.2026** mit neuen Kaufprämien. Je nach Einkommen, Haushaltsgröße und Fahrzeugtyp gibt es bei Kauf oder Leasing zwischen 1.500 € und 6.000 €.

Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei 80.000 € brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt diese Grenze um 5.000 € (für bis zu zwei Kinder). Jeder Kauf eines neuen E-Autos wird mit mindestens 3.000 € gefördert, jeder Kauf eines Neufahrzeugs mit Plug-in-Hybrid-Antrieb oder Range-Extender (sofern er bestimmte CO₂-Anforderungen erfüllt) mit mindestens 1.500 €.

Der Fördertopf ist mit 3 Mrd. € gefüllt und soll geschätzt für 800.000 Fahrzeuge reichen. Die Internetplattform, über die ein Förderantrag gestellt werden kann, wird **voraussichtlich im Mai 2026** verfügbar sein. Ungeachtet dessen gilt die Förderung rückwirkend für Autos, die bereits Anfang des Jahres 2026 zugelassen worden sind.

Hinweis: Die soziale Staffelung der Förderung knüpft an das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen an. Setzen Sie daher auf unsere Expertise, wenn es um die Ermittlung dieser Rechengröße geht!

STEUERTIPP

Wie die Behaltensfrist bei geschenkten Unternehmensanteilen ermittelt wird

Bei Erbschaften und Schenkungen werden bestimmte **Freibeträge** berücksichtigt, die die Erbschaft- oder Schenkungsteuer mindern. Wer zum Beispiel einen (Teil-)Betrieb oder einen Anteil an einer Gesellschaft geschenkt bekommt, kann eine Steuerbefreiung beantragen, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Eine davon ist, dass der Beschenkte den Betrieb oder den Anteil für einen bestimmten Zeitraum behält.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Streitfall hatte der Vater der Klägerin im Jahr 2009 eine Unterbeteiligung an seinem Kommanditanteil eingeräumt. Zum 01.10.2013 und 01.03.2015 wurde die Unterbeteiligung schenkweise erhöht. Das Unterbeteiligungsverhältnis sollte für die Dauer der Kommanditbeteiligung des Vaters bestehen. Im März 2020 verpflichtete sich der Vater, seinen Kommanditanteil zum 31.12.2019 zu verkaufen. Die Anteilsfreigabe erfolgte - nach einer Genehmigung der Europäischen Zentralbank - im September 2021. Zunächst berücksichtigte das Finanzamt die beantragte **Optionsverschonung** und setzte Schenkungsteuer von 0 € fest. Im Juni 2023 änderte es die Bescheide und gewährte nur noch eine anteilige Steuerbefreiung, weil die Behaltensfrist anteilig unterschritten worden sei.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich. Nach Ansicht des FG lag mit Abschluss des Kaufvertrags im März 2020 keine Veräußerung der steuerbegünstigten Unterbeteiligung vor. Vielmehr habe die Unterbeteiligung bis zur tatsächlichen Abtretung im September 2021 bestanden. Zudem sei für die Veräußerung nicht das schuldrechtliche bzw. obligatorische, sondern das dingliche Rechtsgeschäft bzw. der **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums** maßgeblich. Danach sei neben einer rechtlich geschützten Erwerbsposition der vollständige Übergang von Mitunternehmerisiko und -initiative notwendig. Die Behaltensfrist wurde somit eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunsteller, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.